



## INHALTSVERZEICHNIS

Nr. 17 Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Verlegung des Krebsbaches, Errichtung eines Retentionsbeckens und Neubau von zwei Verrohrungen zur Errichtung von zwei Zufahrten“ zur Erschließung des Automobilzuliefer- und Technologieparks Hof-Gattendorf – Bauabschnitte BA II und BA IV – eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

**17. Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Verlegung des Krebsbaches, Errichtung eines Retentionsbeckens und Neubau von zwei Verrohrungen zur Errichtung von zwei Zufahrten“ zur Erschließung des Automobilzuliefer- und Technologieparks Hof-Gattendorf – Bauabschnitte BA II und BA IV – eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist**

Der Antragsteller hat beim Landratsamt Hof einen Antrag auf Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 Abs. 1 bzw. Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gestellt.

Für die Erschließung der Bauabschnitte II und IV des Automobilzuliefer- und Technologieparks Hof-Gattendorf sind folgende Maßnahmen geplant:

- Verlegung des Krebsbaches auf einer Länge von ca. 400 m;
- Neubau eines Retentionsbeckens;
- Neubau von zwei Verrohrungen zur Errichtung von zwei geplanten Zufahrten.

Die Vorhaben stellen einen genehmigungsbedürftigen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar.

Nach Anlage 1, Ziffer 13.18.1 der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Dabei ist im Rahmen der Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 7 UVPG).

**Die Prüfung der nach Anlage 3 Nr. 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführten Kriterien ergab folgende zusammenfassende Bewertung:**

Hinsichtlich der Belange der Wasserwirtschaft sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die vorgelegte Planung berücksichtigt einen schadlosen Hochwasserabfluss von  $HQ = 8 \text{ m}^3/\text{s}$ . Dieser liegt deutlich höher als die Abflussmenge des aktuellen Hochwasserschutzkonzeptes. Der berechnete Hochwasserabfluss beinhaltet deshalb eine entsprechend hohe Sicherheit hinsichtlich der Abflussmenge eines 100-jährlichen Hochwassers.

Durch die geplanten Maßnahmen wird der Retentionsraum des Krebsbaches verringert. Als Ausgleich ist vor dem Durchlass durch die Staatsstraße St 2452 ein Retentionsbecken vorgesehen.

Hinsichtlich der Gewässerökologie sieht die Planung für den neuen Gewässerverlauf ein Trapezgerinne mit einer Vorlandbreite von jeweils 1,8 m vor. Die Gesamtbreite des Korridors beträgt 6 m. Innerhalb dieser Breite ist eine natürliche Gestaltung bzw. Entwicklung des Gewässerbettes möglich, so dass eine Verbesserung des ökologischen Gewässerzustandes entsprechend den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie erreicht wird.

Fischereirechtliche und naturschutzrechtliche Belange sowie Belange der Land- und Forstwirtschaft können durch Schutzauflagen berücksichtigt werden.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Landratsamt Hof zu dem Ergebnis, dass für das Vor-

haben im Hinblick auf die geprüften Belange keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die zu bewertenden Schutzgüter hat, die nach § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Hof, den 03.03.2026

Landratsamt Hof

Tobias Gesell  
Regierungsrat

---

**Herausgeber und Druck:**

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

**Öffnungszeiten:**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| Montag   Donnerstag | 7:30 - 16:00 Uhr |
| Dienstag   Mittwoch | 7:30 - 14:00 Uhr |
| Freitag             | 7:30 - 12:30 Uhr |

**Zentrale:**

Telefon: 09281/ 57- 0  
Telefax: 09281/ 58340  
poststelle@landkreis-hof.de

**Konto der Kreiskasse:**

Sparkasse Hochfranken  
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66  
BIC BYLADEM1HOF



**Landkreis Hof**  
wir sind Heimat

[www.landkreis-hof.de](http://www.landkreis-hof.de)